

### **Gerichtliche Geburtshilfe, einschließlich Abtreibung**

**F. Nádvorník und J. Vojík: Krankheit Budd Chiari.** [Path.-Anat. Abt., Krankenh. Karlsbad.] Soudní lék. 4, 68—74 mit dtsch., franz. u. engl. Zus.fass. (1959) [Tschechisch].

Es wird über einen Fall von Budd-Chiari'scher Krankheit berichtet. Ursachen der Lebervenenthrombosen können Traumen, entzündliche Erkrankungen, Neoplasmen sein, auch bei der Cirrhose sind solche Zwischenfälle beobachtet worden. Auch Polycytämie und Leukämie kann zu dieser Komplikation führen. Meist wird die Diagnose nur bei der Obduktion gestellt. Bei der mitgeteilten Beobachtung war aber bereits klinisch an diese Erkrankung gedacht worden. 24jährige Patientin, rheumatischer Infekt mit 10 Jahren, Hepatitis mit 18 Jahren. Spätere Lebteste normal. Mit 20 Jahren Scharlach, abermals rheumatischer Infekt, Februar 1958 Interrupcio wegen Metrorragie, 21. IV. 58 Oberbauchschmerzen, Krankenhausaufnahme, Leber vergrößert, am 9. Tag 2200 cm<sup>3</sup> blutig tingierter Ascites, Probelaparatomie, 4 Tage später Tod. Obduktionsbefund ergab dann Lebervenenthrombosen, die sich bereits bis in die untere Hohlvene verfolgen ließen. Thrombose der Vena lienalis. Auch histologisch wurde die Diagnose bestätigt. Gerichtlich-medizinisch hat diese Krankheit insofern Bedeutung, als sie als tödliche Komplikation bei Graviditäten nach einer Geburt oder einem Abort auftreten kann.

NEUGEBAUER (Münster i. Westf.)

**Stanislav Hájek und René Metyš: Beitrag zu Rupturen des Uterusgrundes.** Soudní lék. 4, 106—107 mit dtsch., franz. u. engl. Zus.fass. (1959) [Tschechisch].

Eine 36jährige Drittgebärende erlitt unter der Geburt eine Ruptur des Fundus uteri an einer Stelle, die durch eine frühere Entzündung atrophisch und jetzt von Placentarzotten durchsetzt war. Tod nach 1½ Std.

H. W. SACHS (Münster i. Westf.)

**Kurt Lunzenauer: Intrauterine Pneumonie als Ausdruck einer echten fetalen Entzündung.** [Path. Inst., Rudolf Virchow-Haus, Charité, Humboldt-Univ., Berlin.] Zbl. allg. Path. path. Anat. 99, 402—410 (1959).

Nach der allgemeinen Meinung haben Feten bis etwa 25 cm eine funktionelle Agranulozytose, vorgefundene Leukozyten entstammen der Mutter. Die menschliche Frucht verhält sich in diesen frühen Stadien wie ein Organ der Mutter. — Entgegen dieser Meinung fanden sich schon bei einem 16 cm langen Fet neben reich segmentierten neutrophilen (wahrscheinlich mütterlichen) Leukozyten auch Vorstadien in den Lichtungen der Bronchien und Alveolen und Segmentierte in den Blutgefäßen der befallenen Lungenteile, außerdem Segmentierte und reichlich Eosinophile im Knochenmark. Dieser Befund führte zu einer systematischen Untersuchung von 32 Feten von 8—22 cm: Ab 16 cm konnten im Knochenmark, ab 18 cm in den Blutgefäßen segmentierte Neutrophele gefunden werden. Die Reifungsgrade des granulopoetischen Systems im Knochenmark sind aber sehr unterschiedlich, allgemein scheinen die eosinophilen Granulocyten eher auszureifen als die neutrophilen.

H. W. SACHS (Münster i. Westf.)

**L. Dérobert et A. Bourguignon: La néostigmine médicament abortif.** (Prostigmin als Abtreibungsmittel.) Ann. Méd. lég. 39, 392—394 (1959).

Bei einem gerichtsmedizinisch beurteilten kriminellen Abort trat 4 Monate nach der letzten Regel eine Uterusblutung von 9 Tagen Dauer ein, die zur Curettage in einem Krankenhaus Anlaß gab. Nach widersprechenden Aussagen der Frau und des Beschuldigten seien 2 Injektionen von je 2 mg Prostigmin intramuskulär in weniger als 24 Std verabreicht worden. Die Blutung sei 2—8 Std nach der 2. Injektion aufgetreten. Verff. sind der Ansicht, daß die Annahme einer abortiven Wirkung von Prostigmin nicht bewiesen sei, fordern aber gleichzeitig die Aufnahme von Prostigmin in die französische Liste der antikonzeptionellen und abortiven Medikamente und halten den Kausalzusammenhang zwischen Prostigmininjektionen und Blutungseintritt bei Gravidität für möglich, wenn die Blutung innerhalb 24 Std nach der Injektion erfolgt.

Gg. SCHMIDT (Erlangen)

**Hans-Jörg Koch: Beschränkte Aufhebung des § 218 StGB?** Neue jur. Wschr. A 12, 2294—2296 (1959).

Überlegungen rein weltanschaulicher und religiöser Art führen zu Diskussionen, die sich außerhalb des Bereiches des Rechtsgüterschutzes — Aufgabe des Strafrechts — bewegen. Bei

Beantwortung der Frage des geschützten Rechtsgutes würden Rechtsgut und Strafgrund oft nicht klar getrennt. Rechtsgut sei die Leibesfrucht als Vorstufe der künftigen Persönlichkeit, das werdende Leben und Leben und Gesundheit der Mutter. Rechtsgut seien nicht mehr „Rasse und Erbgut“, „Fortpflanzungsfähigkeit der Frau“ und „Volkskraft“. Zu unterscheiden vom Rechtsgut sei das gesetzgeberische Motiv, der Strafgrund, das bevölkerungspolitische Motiv (Erhaltung des Volksbestandes frei von rassischen Gesichtspunkten). Zweifelhaft sei, ob nicht § 218 StGB gegen das in Artikel Abs. 1 GG garantierte „Selbstbestimmungsrecht“ der Frau verstoße. Es sei zu prüfen, ob die bevölkerungspolitischen Zwecke und das Gemeinwohl als „Rechte anderer“ die Beschränkung des der Frau in Art. 2 GG garantierten Entfaltungsrechtes rechtfertigen. Die Frage sei, ob die nach dem Stande der ärztlichen Wissenschaft möglichen nachteiligen Folgen für die Gesundheit der Mutter geringer als bei dem derzeitigen Verbot der Abtreibung auch durch den Arzt würden als bei Selbstabtreibungen und bei Eingriffen durch Kurpfuscher. Nach den Zahlen im Schrifttum, das angegeben ist (von 500 abgewiesenen Frauen hätten 67% abgetrieben und nur 33% geboren; ein Drittel wurde steril nach der Abtreibung; Mortalität bis 3,8% und Verletzungen in 10% der Fälle), könne die Freigabe der Abtreibung vom Strafrechtler nicht befürwortet werden. Lediglich die medizinische, ethische und eugenische Indikation kommen in Frage. Strafrechtlich könnte man lediglich eine milde Strafdrohung gegenüber der Mutter diskutieren, solange nicht genügend großes Erfahrungsmaterial vorliege und die Meinung der Fachärzte noch geteilt sei. Der gewerbsmäßige Abtreiber gehöre streng bestraft.

RUDOLF KOCH (Coburg)

**StGB § 218; ErbgesG § 14 (Grenzen des übergesetzlichen Notstandes).** Auch beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eines übergesetzlichen Notstandes entfällt die Strafbarkeit aus § 218 StGB für einen Arzt nur dann, wenn er den medizinisch gebotenen Eingriff in einer Krankenanstalt vornimmt, es sei denn, daß eine unmittelbar drohende Gefahr vorliegt, die ein unverzügliches Handeln in den Praxisräumen des Arztes notwendig macht. [BGH, Urt. v. 29. V. 1959; 2 StR 124/59, LG Frankfurt.] Neue jur. Wschr. A 12, 2027—2028 (1959).

Eine chronisch kranke Patientin hatte unter Zustimmung der ärztlichen Gutachterstelle in den Jahren 1949 und 1952 je eine Schwangerschaftsunterbrechung vornehmen lassen. Als sie im Jahre 1954 wieder schwanger wurde, befand sie sich in Hessen. Der Arzt, den sie konsultierte, glaubte verantworten zu können, auf Grund der früheren Entscheidungen der ärztlichen Gutachterstelle in seiner Praxis eine Schwangerschaftsunterbrechung vorzunehmen. Er nahm für sich übergesetzlichen Notstand in Anspruch. Der BGH erkannte jedoch diesen Einwand nicht an. Wenn auch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachswuches mit den einschlägigen Bestimmungen in Hessen aufgehoben sei (Hess. GVBl. 46, 117), könne im vorliegenden Fall ein übergesetzlicher Notstand schon deshalb nicht angenommen werden, weil eine akute Gefahr nicht bestand und eine Einweisung ins Krankenhaus überhaupt nicht erwogen wurde.

B. MUELLER (Heidelberg)

**Erich Schmidt-Leichner: Die höchstrichterliche Rechtsprechung zur medizinischen Indikation.** Neue jur. Wschr. A 12, 1996—1998 (1959).

Verf. spricht sich gegen die vorstehende BGH-Entscheidung aus, indem er sich auf alte RG-Entscheidungen beruft. Kriminalpolitische Erwägungen sollten für das oberste Gericht nicht maßgebend sein. Verf. schlägt vor, die einschlägige Entscheidung des BGH sollte in Ärztekreisen weitgehend bekanntgemacht und diskutiert werden.

B. MUELLER (Heidelberg)

### Streitige geschlechtliche Verhältnisse

● **Über die menschliche Fortpflanzung.** Vorträge. Gehalten auf dem 5. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung in Wien 1958. (Beitr. z. Sexualforschung. Hrsg. von H. BÜRGER-PRINZ u. H. GIESE. H. 16.) Stuttgart: Ferdinand Enke 1959. 100 S. DM 13.40.

In 10 Vorträgen aus verschiedenen Fachrichtungen wird zum Thema der menschlichen Fortpflanzung Stellung genommen. 1. J. G. HOLT, Bilthoven: Autonomie des Geschlechtlichen als präexistentes trinitarisches Prinzip. — Philosophische Studie über die Begriffe Mann, Frau und befruchtete Eizelle. Das Geschlechtliche vereine diese 3 Prinzipien, von denen das eine